

THEMEN

In eigener Sache

// Adventsgeschichten im Barockviertel – Täglich bis 24.12.2020 im Web

Verkehrsrecht

// Kulanz im Bußgeldverfahren? – Ein Rat vom Fachanwalt für Verkehrsrecht

// Fahrzeugleasing – Immer wieder Ärger mit der Wertminderung

Arbeitsrecht

// Arbeitnehmer müssen private Handynummer nicht an Arbeitgeber herausgeben

// Arbeitsvertrag im Öffentlichen Dienst – Für welche Arbeit gibt es wie viel Geld?

Erbrecht

// Der digitale Nachlass

Transportrecht

// Fahrzeuge zur Paketbeförderung müssen mit Mitteln zur Ladungssicherung ausgestattet sein

Mietrecht

// Eigenbedarfskündigung: Im Mietrecht bewährt sich die Ehe länger ...

Familien-/Unterhaltsrecht

// Kindesunterhalt 2021: Neues Jahr – Neuer Unterhalt – Neue Tabelle

In eigener Sache

// Rechtsanwalt im Fokus: Andreas Holzer

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 03.12.2020



DAS GEHEIMNIS DER WEIHNACHT BESTEHT DARIN, DASS WIR AUF UNSERER SUCHE NACH DEM GROSSEN UND AUSSERORDENTLICHEN AUF DAS UNSCHEINBARE UND KLEINE HINGEWIESEN WERDEN.

- Unbekannt -

Liebe Leserinnen und Leser,

mit den diesem Editorial vorangestellten Zeilen haben wir unsere diesjährigen Weihnachtsgrüße an unsere Mandantinnen und Mandanten überschrieben.

Der unbekannt Verfasser will uns an den Kern der christlichen Weihnachtsbotschaft erinnern: Die Menschen haben damals die Ankunft des Sohn Gottes, ihres Königs, sehnsuchtsvoll erwartet. Doch Jesus wird nicht – wie man es wohl von einem Königssohn erwartet hätte – in einem Palast geboren, sondern unscheinbar in einem einfachen Stall bei Bethlehem. Der neugeborene König kann nur in eine schlichte Futterkrippe gelegt werden. Nach seiner Geburt stehen ihm einfache Hirten mit ihren Schafen zur Seite und nicht etwa Adlige und hohe Persönlichkeiten.

Für mich kommt in diesem Jahr der Weihnachtsbotschaft eine besondere Bedeutung zu: Wir sehnen uns am Ende eines herausfordernden Jahres nach Normalität, nach unbeschwerten Tagen mit unseren Familien und Freunden. Wir wollen uns keine Sorgen um unsere Gesundheit und Existenz mehr machen müssen. Aber der verantwortungs- und rücksichtsvolle Umgang mit der aktuellen Corona-Pandemie zwingt uns, kleiner zu denken. Das betrifft dieses Jahr vor allem viele geplante Feiern mit der Familie und Freunden. Ich sehe darin aber auch eine Chance – und hier bin ich wieder an der Botschaft von Weihnachten – wieder das Kleine und Unscheinbare als etwas Besonderes und Wertvolles zu entdecken und zu schätzen. Wir können uns bewusst machen, wie wertvoll gemeinsam verbrachte Zeit mit anderen sein kann. Soweit ein Treffen im kleineren Kreis mit anderen möglich ist, sollten wir das wieder als ein besonderes Geschenk wahrnehmen – besonders an Weihnachten.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen in dieser ungewohnten Zeit einen besinnlichen Advent und ein gesegnetes Weihnachtsfest. Für 2021 wünschen wir Ihnen in ganz besonderer Weise: Bleiben Sie gesund!

Herzlichst
Ihr Andreas Holzer



Rechtsanwalt
ANDREAS HOLZER

Fachanwalt für
Versicherungsrecht

0351 80718-68
holzer@dresdner-fachanwaelte.de

// Adventsgeschichten im Barockviertel – Täglich bis 24.12.2020 im Web

Alle Jahre wieder ... und doch ganz anders! In diesem Jahr werden wir virtuell. Dank vieler engagierter Barockviertler kann man den Autoren, Moderatoren, Direktoren und anderen Dresdner Prominenten in diesem Jahr **ONLINE** bei ihren Lesungen an den schönsten Lesestätten des Barockviertels lauschen.

Wir laden Sie herzlich ein, dabei zu sein. Genießen Sie allabendlich um 18 Uhr eine besinnliche halbe Stunde Adventsgeschichten.

Eine Bitte: **Damit die diesjährigen Lesungen erfolgreich werden**, sagen Sie es weiter, teilen und liken Sie die Adventsgeschichten im Barockviertel, denn es wird auch dieses Jahr wieder für einen guten Zweck gelesen:

Unterstützt wird das neu gegründete Ambulante BehindertenZentrum auf der Hauptstraße:
IBAN: DE48 8509 0000 2666 2310 00 bei der Volksbank Dresden-Bautzen eG
Betreff: BehindertenZentrum Hauptstraße

VIELEN DANK an Evelin Dangrieß, dem SACHSEN FERNSEHEN und allen, die den Adventsgeschichten in diesem Jahr das Leben eingehaucht haben.

Alle Links im Überblick:

Täglich um 18 Uhr im Sachsen Fernsehen:
<https://www.sachsen-fernsehen.de/taegliche-adventsgeschichten-fuer-literaturliebhaber-249487/#>

... oder auf Seiten des Barockviertel e. V.
<https://barockviertel.de/adventsgeschichten-digital/>

Facebook KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de
<https://www.facebook.com/DresdnerFachanwaelte>

Ausstrahlung: 09.12.2020, 18 Uhr

**Feixen im Advent - fröhliche Weihnachtsgeschichten
Von Pflaumentoffeln, Striezeln und Schwipsbögen mit Frank Fröhlich & Peter Ufer**



Weihnachten soll wieder am 24. sein. Bis dahin hetzen wir zum ultimativen Zipfelpfingst, müssen auf Arbeit noch alles erledigen, für zu Hause alles besorgen und einfrostet, als würde am Tag nach der Bescherung die Welt untergehen. Stopp! Machen Sie sich locker, haben Sie Spaß, sagen Sie einmal Wein. Am besten Glühwein. Lassen Sie den Adventsstress ein Witz sein und lachen über all die anderen, die immer noch denken, das Hamsterrad sei eine Karriereleiter.

Der Dresdner Autor Peter Ufer und Gitarrist Frank Fröhlich bieten ein weihnachtliches Vorspiel der heiteren Art. Fröhliche Weihnacht soll sein in Sachsen! Scherzhafte Geschichten von Pflaumentoffel bis Striezel erzählt der Autor, begegnet Weihnachtslaus und Nikomann und überquert mit Ihnen den Dresdner Schwipsbogen bis der Nussknacker um den Christbaum schwankt. Frank Fröhlich arrangiert die schönsten Weihnachtslieder für die Gitarre. Kaum zu glauben, dass da nur eine(r) Gitarre spielt!

Vorfroide ist noch immer die schönste Freude, Feixen im Advent!

// Kulanz im Bußgeldverfahren? – Ein Rat vom Fachanwalt für Verkehrsrecht

Das erste Mal erwischt, gerade mal 1 km/h über der Punktegrenze oder sogar im Fahrverbotsbereich, ein Monat ohne Führerschein mit beruflichen oder privaten Nachteilen verbunden ... Da könnte doch ein Auge zugedrückt werden?

Ja, Kulanz gibt es! Aber es ist wie bei Mängeln am Auto nach abgelaufener Garantie: Anspruch darauf hat man nicht.

Wer auf Kulanz setzt, wird bei den Bußgeldstellen wohl nur in wirklich sehr seltenen Fällen zum Ziel kommen. Dort werden das Gesetz und die richterlichen Vorgaben aus Entscheidungen der Oberlandesgerichte gewöhnlich sehr streng angewendet. Abweichungen überlässt man lieber dem Bußgeldrichter des Amtsgerichts vor Ort. Natürlich gibt es unter den erstinstanzlichen Richtern auch solche, die die Regeln streng anwenden oder von der dazugehörigen Staatsanwaltschaft dazu angehalten werden. Pech für den Betroffenen, dort wird er auf Kulanz auch nicht hoffen dürfen. Das ist rechtsstaatlich auch völlig in Ordnung. Das Gesetz wird so angewendet, wie es gewollt ist und nicht zum Nachteil des Betroffenen ausgelegt.

Häufig erlebt man aber auch Richter, die ihren Ermessensspielraum, der je nach beteiligter Staatsanwaltschaft größer oder kleiner sein kann, für ihre Entscheidungen ausnutzen. Dort stößt man vielleicht doch auf Bereitschaft, wegen der nur geringen Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit die Geldbuße so abzusenken, dass kein Punkt in Flensburg eingetragen wird oder das Fahrverbot in eine höhere Geldbuße umzuwandeln, obwohl die Voraussetzungen dafür nach der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht vorliegen. Solche Möglichkeiten zu kennen und auszuloten, zeichnet einen erfahrenen Fachanwalt für Verkehrsrecht aus und für manchen seiner Mandanten kann die Adventszeit dann doch noch eine erfreuliche Wendung bekommen. //

[Detailinformationen: RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt, Telefon 0351 80718-70, kucklick@dresdner-fachanwalte.de]

// Fahrzeugleasing – Immer wieder Ärger mit der Wertminderung

Das Fahrzeugleasing bringt nicht selten Probleme mit sich. Gerade dann, wenn der Leasingnehmer das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgeben und keinen neuen Leasingvertrag abschließen will. Häufig verlangt der Leasinggeber eine Zahlung, wenn es zu einem Wertverlust gekommen ist. Dies gilt umso mehr, wenn das Fahrzeug in einen Unfall verwickelt war. Zu Recht? – Nicht immer!

Unfall mit Leasingfahrzeug

Grundsätzlich gilt, dass der Großteil der Schadensersatzansprüche, die aus einem Verkehrsunfall resultieren, der Leasinggesellschaft zustehen. Denn: Die Leasinggesellschaft ist Eigentümerin des Fahrzeugs. Ist ein Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt, verbleibt, auch nach durchgeführter Reparatur, oft der sogenannte merkantile Minderwert. Ein Unfallfahrzeug hat

zumeist nicht den gleichen Marktwert wie ein unfallfreies Fahrzeug. Dieser Minderwert steht der Leasinggesellschaft zu. Deshalb wird die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners die Wertminderung an die Leasinggesellschaft zahlen.

Probleme bei der Fahrzeugrückgabe

Ist die vereinbarte Leasingdauer beendet, hat der Leasingnehmer das Fahrzeug an die Leasinggesellschaft zurückzugeben. Im Rahmen der Rückgabe wird das Fahrzeug auf etwaige Schäden geprüft, die über den üblichen Gebrauch hinausgehen. Gibt man ein Unfallfahrzeug zurück, ist es übliche Praxis, dass die Leasinggeberin die aus dem Unfall resultierende Wertminderung nochmals vom Leasingnehmer verlangt.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied jedoch kürzlich zu Gunsten der Leasingnehmer (Urt. v.

30.09.2020, Az.: VIII ZR 48/18). Grundsätzlich trage der Leasingnehmer das Risiko des Wertverlusts. Jedoch kann der Leasinggeber die unfallbedingte Wertminderung nicht vom Leasingnehmer verlangen, wenn sie schon durch die Versicherung ersetzt wurde. Das ist auch nur logisch, da die Leasinggesellschaft dann faktisch bereichert wäre. Nach Auffassung des BGH muss die Zahlung der Versicherung dem Leasingnehmer zugutekommen. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalt.de]

// Arbeitnehmer müssen private Handynummer nicht an Arbeitgeber herausgeben

Arbeitnehmer sind nicht verpflichtet, ihre private Mobilfunknummer an den Arbeitgeber herauszugeben, sofern dies nicht erforderlich ist.

Dies hat das Thüringer Landesarbeitsgericht zu einem Sachbearbeiter bei einem kommunalen Gesundheitsamt im Bereich Hygiene, Infektionsschutz entschieden. Es handelt es sich zwar um eine Entscheidung aus dem Jahre 2018, die jetzt aber neue Aktualität erfahren haben dürfte. Die Entscheidung beinhaltet kein generelles Verbot der Nutzung der privaten Mobilfunknummer von Mitarbeitern. Vielmehr kommt es auf die Erforderlichkeit im Einzelfall an. Im konkreten Fall lehnte das Gericht die Erforderlichkeit ab. Nach Abschaffung der Rufbereitschaft im Amt sollten die Nummern der Mitarbeiter an Rettungsstellen weitergegeben werden, die in Notfällen Kontakt

zu diesen aufnehmen sollten. Der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Menschenwürde sei in diesem Fall nicht zu rechtfertigen. Der Mitarbeiter habe das Recht, sich der möglichen Kontaktaufnahme durch den Arbeitgeber zu entziehen. Der Eingriff läge nicht erst in der Kontaktaufnahme, sondern bereits in der Erfassung der Mobilfunknummer und der Möglichkeit, den Mitarbeiter jederzeit und an jedem Ort zu kontaktieren. Der Mitarbeiter sei durch die **dauerhafte** Erreichbarkeit in seiner Freizeitgestaltung eingeschränkt und der Kontrolle des Arbeitgebers unterworfen (LAG Thüringen, Urteil v. 16.05.2018; Az.: 6 SA 442/17).

Die Nutzung der Mobilfunknummern im Rahmen eines Notfallplans (z. B. Streiks, Umweltbeeinträchtigungen, Cyberangriffen), wonach be-

stimmte Arbeitnehmer angerufen werden dürfen, kann erforderlich sein. Auch die Corona-Pandemie dürfte in speziellen Situationen die Erhebung privater Mobilfunknummern begründen.

[Detailinformationen: RA Thomas Börger, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Familienrecht, Telefon 0351 80718-10, boerger@dresdner-fachanwaelte.de]

Grundsätzlich sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer immer versuchen, bei solch sensiblen Sachverhalten eine einvernehmliche und sachgerechte Lösung zu finden. Sprechen Sie uns gern an! //

// Arbeitsvertrag im Öffentlichen Dienst – Für welche Arbeit gibt es wie viel Geld?

In Arbeitsverträgen im Öffentlichen Dienst wird auf die anzuwendenden Tarifverträge verwiesen, meist auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Anhand des Tarifvertrags kann die eigene Tariffbewertung überprüft und gegebenenfalls ein Antrag auf Höhergruppierung gestellt werden.

Die Prüfung beginnt mit der Frage, welche Tätigkeiten vom Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer übertragen worden sind. Dafür sind ausführliche Tätigkeitsbeschreibungen seitens des Arbeitnehmers zu erstellen, welche dem Höhergruppierungsantrag beizufügen sind. Es herrscht oft der Irrglaube, dass die Arbeitsleistung bzw. schlechte Bewertungen die Eingruppierung beeinflussen, was jedoch nicht der Fall ist.

Weil ein Personaler über den Höhergruppierungsantrag entscheidet, kann es sein, dass dieser vor seiner Entscheidung zu einem Arbeitsplatzinterview einlädt, welches ihm dabei helfen soll, die Tätigkeiten des antragstellenden Arbeitnehmers vollumfänglich zu erfassen. Ein solches Interview ist für den Arbeitnehmer keineswegs als negativ einzuordnen, weil der Hintergrund durchaus verständlich ist, denn Personaler kennen im Zweifel die in der Tätigkeitsbeschreibung in Fachsprache erfassten Tätigkeiten nicht in jedem Detail.

Anhand der Tätigkeitsbeschreibung werden sogenannte Arbeitsvorgänge des Arbeitnehmers erstellt, die die Grundlage für die Eingruppierung bilden. Die Arbeitsvorgänge werden mit den im Tarifvertrag stehenden Tätigkeitsmerkmalen verglichen. Die Tätigkeitsmerkmale im Tarifvertrag sind systematisch aufgebaut, d. h. die Steigerung von einfachsten Tätigkeiten zu Tätigkeiten, die von einem besonderen Maß an Verantwortlichkeit geprägt sind, ist klar erkennbar. Zusätzlich wird auf Grundlage der Berufsabschlüsse eingruppiert.

Fazit: Für die Eingruppierung sind die Merkmale der niedrigeren und höheren Entgeltgruppe stets von entscheidender Bedeutung, weil alle Merkmale in der Entgeltordnung im Zusammenhang zu betrachten sind. Gern unterstützen wir Sie bei der Überprüfung Ihrer Tariffbewertung, der Stellung des Höhergruppierungsantrags und sofern notwendig bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche vor dem Arbeitsgericht. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeits-schwerpunkte Arbeitsrecht und Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Der digitale Nachlass

Seit dem „Facebook-Urteil“ des BGH ist endgültig entschieden, dass der digitale Nachlass vererblich ist. Dennoch ist es sinnvoll, dass Nutzer digitaler Dienste privat vorsorgen, weil Anbieter digitaler Dienste den Erbfall nicht einheitlich in ihren Geschäftsbedingungen regeln. Dieses und die Dokumentation des Bestandes digital genutzter Dienste erleichtern die Situation von Erben, weil diese aufgrund der kurzen Ausschlagungsfristen des Gesetzes daran interessiert sind, zeitnah nach dem Erbfall den Nachlassbestand zu kennen. Insofern bietet es sich an, durch eine lebzeitig erstellte Vollmacht und/oder ein „digitales Testament“ und jedenfalls durch eine Dokumentation vorhandener Datenbestände und Vertragsverhältnisse mit Zugangsdaten Vorsorge zu treffen.

Vollmacht zur Verwaltung des digitalen Nachlasses

Zunächst kann eine Vollmacht zu Lebzeiten erteilt werden, dass eine dritte Person im Todesfall den digitalen Nachlass verwaltet. Eine derartige Vollmacht unterliegt keinen Formvorschriften, sollte aber aus Gründen der Rechtssicherheit, Beweisbarkeit und Akzeptanz im Rechtsverkehr die Schriftform einhalten. Eine derartige Vollmacht dient dazu, dass nach dem Tod des Erblassers der Bevollmächtigte die Erben als Rechtsnachfolger des Erblassers vertritt. Die Erben können die Vollmacht allerdings jederzeit frei gegenüber dem Bevollmächtigten widerrufen. Zwar kann die Vollmacht als unwiderrufliche Vollmacht erteilt werden, allerdings nur, wenn es sich um eine sogenannte Spezialvollmacht handelt, da eine unwiderrufliche Generalvollmacht in ihrem rechtlichen Bestand fragwürdig ist. Denn die herrschende Meinung in Literatur und Rechtsprechung verlangt insoweit eine besondere Rechtfertigung und ein dem Interesse des Vollmachtgebers mindestens gleichwertiges Interesse des Bevollmächtigten oder eines Dritten. In jedem Falle bleibt aber im Fall der Unwiderruflichkeit der Vollmacht die Möglichkeit des Widerrufs aus

wichtigem Grund. Die Gefahr, dass der Bevollmächtigte von dem Erben aus seinem Amt entfernt wird, lässt sich somit nicht gänzlich ausschließen.

Dennoch bleibt eine derartige, lebzeitige Vollmacht selbstverständlich sinnvoll. Die sogenannte digitale Vollmacht kann als ein Gesichtspunkt in einer allgemeineren Vollmacht niedergelegt werden oder eben als eigene, gesonderte Vollmacht. Als Bevollmächtigter sollte eine Person gewählt werden, die das notwendige Verständnis für den Problemkreis und die erforderlichen technischen Kenntnisse aufweist. In der Regel sollte die Vollmacht inhaltlich möglichst weit gefasst werden, da eine derartige Vollmacht die Akzeptanz im Rechtsverkehr erhöht. Selbstverständlich kann die Vollmacht auch in beliebiger Weise inhaltlich begrenzt und näher definiert werden. Dieses ergibt Sinn, wenn ein völlig unkontrolliertes Schalten und Walten der Bevollmächtigten unerwünscht ist. In diesem Zusammenhang ist es in der Regel auch sinnvoll, den Bevollmächtigten konkrete Anweisungen zu geben, etwa bestimmte Vertragsverhältnisse zu kündigen, in bestimmter Weise weiterzuführen oder bestimmte, rein private Daten unverzüglich zu löschen.

Digitales Testament

Daneben kann von Todes wegen über den digitalen Nachlass verfügt werden, also im untechnischen Sinne etwa durch ein „digitales Testament“. Insofern gelten selbstverständlich die gesetzlichen Formvorschriften für die Errichtung eines Testamentes. Sollen Erben keinen Zugriff auf den digitalen Nachlass oder bestimmte Teile hieraus erhalten, ist allein die Geheimhaltung der Zugangsdaten nicht immer ausreichend, da die Erben als neue Vertragspartner gegen den Dienstanbieter einen Auskunftsanspruch haben. Selbstverständlich ist es auch möglich, testamentarisch festzuhalten, dass die Erben mit der Auf-

lage beschwert werden, etwa ein bestimmtes Vertragsverhältnis zu einem Internetdienstanbieter nach dem Sterbefall unverzüglich zu kündigen, ohne vorher Einsicht in die Daten zu nehmen. Erbrechtlich sollte diese Auflage daneben dadurch abgesichert werden, dass ein Testamentsvollstrecker mit der Kontrolle betraut wird, ob die Erben die Löschung der Daten ohne vorherige Einsicht vorgenommen haben. Aus hier nicht weiter auszuführenden, rechtlichen Gesichtspunkten heraus, ist es aber wohl effektiver, von vornherein einen Testamentsvollstrecker zur Löschung bestimmter Daten oder Kündigung gewisser Vertragsverhältnisse zu bestellen, also konkrete Verwaltungsanordnungen insoweit gegenüber dem Testamentsvollstrecker testamentarisch zu bestimmen. Der Vorteil der Testamentsvollstreckung ist insofern, dass die Erben gem. § 2211 BGB einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, sodass auf diese Weise ihr Zugriff auf die zu löschenden Daten verhindert werden kann. Außerdem ist der Testamentsvollstrecker zur Verschwiegenheit verpflichtet, wobei auch ihm aufgegeben werden kann, keine Einsicht in die betreffenden Datenbestände zu nehmen. Soll der digitale Datenbestand vererbt werden, können durch Testament ein oder mehrere Erben eingesetzt werden. Zwar können Daten an sich nicht bestimmten Personen zugeordnet werden, allerdings kann gesteuert werden, wem diese zufallen, in dem ein lokales Speichermedium mit den darauf befindlichen Daten oder eine Online-Vertragsbeziehung bzgl. der auf fremden Servern gespeicherten Daten übertragen wird.

Auflistung der Vertragsverhältnisse und Datenbestände

Die vorstehend behandelte Vorsorge sollte durch eine Auflistung der vorhandenen Datenbestände und Vertragsverhältnisse mit den dazugehörigen Zugangsdaten begleitet werden. Dadurch kann einerseits sichergestellt werden, dass die Erben oder Bevollmächtigten Zugriff auf die Nutzerkonten ohne Geltendmachung eines Auskunftsanspruches gegenüber dem Dienstanbieter nehmen können. Zwar besteht nach deutschem

Rechtsverständnis gegen die Dienstanbieter ein Auskunftsanspruch bezüglich der Zugangsdaten und Passwörter. Allerdings kann sich die Durchsetzung dadurch als schwierig erweisen, wenn ein Dienstanbieter seinen Sitz im Ausland hat und diese Rechtsordnung z. B. die transmortale Vollmacht nicht kennt oder Verbraucherrechte weniger schützt. Andererseits können sich die Begünstigten so einen Überblick über den digitalen Nachlass verschaffen, ohne dass sie zunächst den Datenbestand klären müssen.

Wie Zugangsdaten dokumentieren?

Abzurufen ist davon, sämtliche Zugangsdaten direkt in die Verfügung von Todes wegen („Testament“) oder in eine Vorsorgevollmacht aufzunehmen. Denn dieses birgt die Gefahr, dass auch nicht berechtigte Personen Kenntnis erlangen und sich Zugang zu den Nutzerkonten des Erblassers verschaffen.

Passwort-Manager, digitale Nachlassdienste und digitale Vorsorgeurkunde

Eine Vielzahl kommerzieller Dienstanbieter wirbt mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen, das Vererben des digitalen Nachlasses zu erleichtern. Dazu zählen Passwort-Manager, digitale Datensafes und digitale Nachlassdienste. Die kommerziellen Angebote sind allerdings grundsätzlich kritisch zu sehen, weshalb diese nur genutzt werden sollten, wenn der Dienst seine persönliche Integrität und dauerhafte wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit nachgewiesen hat, was zumindest unter den derzeitigen Voraussetzungen praktisch kaum durchführbar ist. Aufgrund dieser verschiedenen Bedenken wird mittlerweile fast einhellig die unter dem Begriff „digitale Vorsorgeurkunde“ zusammengefasste Konstruktion empfohlen. Dabei soll die Liste der Zugangsdaten verschlüsselt und passwortgeschützt auf einem lokalen Datenträger gesichert werden. Das Masterpasswort und im Falle der Verwendung von KeePass auch das Notfallblatt wird einer Vertrauensperson übergeben. Dies kann eine Privatperson, besser jedoch eine Person sein, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist,

etwa ein Notar. Im Fall der Verwahrung durch einen Notar kann das Masterpasswort in Ergänzung zu einer Vorsorgevollmacht oder letztwilligen Verfügung in einer Anlage zur notariellen, digitalen Vorsorgeurkunde vermerkt werden. In der Vorsorgeurkunde sind konkrete Handlungsanweisungen beizufügen, wann, an wen und unter welchen Voraussetzungen eine Herausgabe erfolgen soll.

Fazit: Dem Erblasser stehen die allgemeinen erbrechtlichen Institute zur Vererbung des digitalen Nachlasses zur Verfügung, wobei diese vor-

sorglich durch eine Überlassung der Zugangsdaten an die Erben begleitet werden sollte, um zu gewährleisten, dass die Erben tatsächlich auf den digitalen Nachlass zugreifen können. Zu Lebzeiten kann der Erblasser entsprechend bereits Vollmacht erteilen. //

[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Immobilienrecht, Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwaelte.de]

// Transportrecht: Fahrzeuge zur Paketbeförderung müssen mit Mitteln zur Ladungssicherung ausgestattet sein

Die Verpflichtung, die Ladung während des Transports ausreichend zu sichern, trifft nicht nur den Fahrzeugführer, sondern auch den Betriebsinhaber. Dies hat das Amtsgericht Tübingen in seiner Entscheidung vom 03.06.2020 (Az.: 16 OWi 14 Js 26095/19) bestätigt. Der Betroffene in dem Verfahren war Geschäftsführer eines Transportunternehmens, mit dem unter anderem Pakete befördert wurden. Bei einer Verkehrskontrolle wurde festgestellt, dass im Laderaum der beiden Fahrzeuge mehrere Päckchen und Pakete ohne erkennbare Sicherung auf dem Innenboden lagen und verrutschen konnten. Irgendwelche Hilfsmittel, die zu Ladungssicherung in den Fahrzeugen hätten eingesetzt werden können, wie beispielsweise Ankerschienen mit Sperrstangen, die sowohl horizontal als auch vertikal eingesetzt werden könnten, waren nicht vorhanden. Außerdem wurde bei der Kontrolle festgestellt, dass die Ladung nicht einmal formschlüssig von der Stirnwand bis zur hinteren Tür verstaut war. Die in den Fahrzeugen serienmäßig verbauten Innenraumböden wiesen nach Feststellung eines vom Gericht beauftragten Sachverständigen keine genügende Rutschfestigkeit auf. Hier hätten besondere rutschfeste Matten verwendet werden müssen.

Mit seiner Entscheidung hat das Gericht klargestellt, dass der Geschäftsführer des Transportunternehmens den Betrieb des Fahrzeuges nicht hätte zulassen dürfen, wenn ihm zumindest bekannt sein musste, dass die Ladung nicht ausreichend sicher verstaut werden kann, da entsprechende Sicherungsmittel fehlen. Das Gericht wies in dem Urteil ausdrücklich darauf hin, dass die Verantwortung für die Ausstattung eines Fahrzeuges mit Sicherungseinrichtungen beim Fahrzeughalter liegt. Es könne nicht sein, dass der angestellte Fahrer selbst, der die Transporte letzten Endes durchzuführen hat, Transportnetze oder gar Ladewände beschaffen und in die Fahrzeuge einbauen muss. Vielmehr ist vom Arbeitgeber und Fahrzeughalter zu erwarten, dass er den Mitarbeitern die notwendigen Sicherungsmittel in ausreichender Zahl zur Verfügung stellt. In der unzureichenden Ausrüstung der Fahrzeuge mit Ladungssicherungstechnik liegt eine dem Arbeitgeber anzulastende Pflichtverletzung. //

[Detailinformationen: RA Andreas Holzer, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Telefon 0351 80718-68, holzer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Eigenbedarfskündigung: Im Mietrecht bewährt sich die Ehe länger ...

Zumindest kann sie Wirkungen entfalten, mit denen man gemeinhin nicht rechnet. Etwa bei der Kündigung wegen Eigenbedarfs oder bei der Ausnahme von der Beschränkung der Kündigung nach Veräußerung.

Ein solcher Fall beschäftigte jüngst den BGH (Az.: VIII ZR 35/19 v. 02.09.2020).

Das Mietverhältnis war zwischen dem Mieter und dem Vater der jetzigen Vermieter begründet worden. Der Vater übertrug das Objekt an seinen Sohn und dessen Ehefrau, die da aber bereits in Trennung lebten. Die Ehe wurde später geschieden, die gemeinsamen Kinder der beiden Ehegatten zogen zunächst mit der Mutter aus. Die beiden (getrennten) Ehegatten kündigten dann das Mietverhältnis gemeinsam wegen Eigenbedarfs für die (Ex-)Ehefrau und die gemeinsamen Kinder.

Der Eigenbedarf war hier zunächst nicht das Problem, da die (Ex-)Ehefrau als (Mit-)Eigentümerin ja noch im Grundbuch stand und durch die Rechtsprechung anerkannt ist, dass der Eigenbedarfswunsch auch nur eines Miteigentümers für die Eigenbedarfskündigung herangezogen werden kann.

Das Problem lag in § 577a Abs. 1 S. 1 BGB. Nach § 577a Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BGB gilt die Kündigungsbeschränkung des § 577a Abs. 1 BGB, wonach sich ein Erwerber, wenn an vermieteten Wohnräumen nach der Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet und das Wohnungseigentum veräußert worden ist, erst nach Ablauf von drei Jahren seit der Veräußerung auf berechnete Interessen im Sinne des § 573 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 BGB (Tatbestände des Eigenbedarfs oder der wirtschaftlichen Verwertung) berufen kann, entsprechend, wenn vermieteter Wohnraum nach der Überlassung an den Mieter an eine Personengesellschaft oder an mehrere Erwerber veräußert worden ist. Genau das war der Fall.

Allerdings hat die Vorschrift eine Rückausnahme für den Fall, dass die Veräußerung innerhalb derselben Familie erfolgt. Das war hier strittig, da die Ehepartner während der Übertragung bereits getrennt und ein Scheidungsantrag gestellt waren.

Der BGH hat insbesondere dem Letzteren keine Bedeutung geschenkt und ausgeführt:

„Die Privilegierung von Familien- und Haushaltsangehörigen in § 577a Abs. 1a Satz 2 BGB ist bei der Einfügung des § 577a Abs. 1a BGB durch das Gesetz über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum und über die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln (Mietrechtsänderungsgesetz) vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434) der Regelung des § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB nachgebildet worden (BT-Drucks. 17/10485, S. 26). Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll zur Auslegung der Vorschrift auf die zu § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden (BTDrucks., aaO).

Als Anknüpfungspunkt dafür, wie weit der Kreis der Familienangehörigen in § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB zu ziehen ist, hatte der Senat zuvor bereits in seinem Urteil vom 27. Januar 2010 (Az.: VIII ZR 159/09, BGHZ 184, 138 Rn. 22) die Wertungen der Regelungen über ein Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen herangezogen. Diese konkretisieren mit Rücksicht auf eine typisierte persönliche Nähebeziehung den Kreis privilegierter Familienangehöriger, und zwar unabhängig davon, ob tatsächlich eine persönliche Bindung besteht (vgl. Senatsurteil vom 27. Januar 2010, Az.: VIII ZR 159/09, aaO). Damit sind diejenigen Personen, denen das Prozessrecht ein Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen gewährt, unabhängig vom Vorliegen eines konkreten, tatsächlichen Näheverhältnisses, Familienangehörige gemäß § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB (Senatsurteil vom 27. Januar 2010, Az.: VIII ZR 159/09, aaO), zu deren Gunsten

eine Eigenbedarfskündigung ausgesprochen werden kann. Hierunter fallen Ehegatten auch dann, wenn sie getrennt leben, ein Scheidungsantrag bereits eingereicht oder die Scheidung vollzogen ist. Denn gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 2 ZPO (ebenso nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 StPO) ist ein Ehegatte selbst dann zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, wenn die Ehe nicht mehr besteht.

Für den Begriff des Familienangehörigen gemäß § 577a Abs. 1a Satz 2 BGB gilt dasselbe; auch insoweit ist der Ehegatte unabhängig vom Fortbestand der Ehe Familienangehöriger, so dass die

Sperrfrist bei Erwerb durch Ehegatten oder geschiedene Ehegatten nicht eingreift.“

Fazit: Im Ergebnis konnte daher wirksam wegen Eigenbedarfs gekündigt werden. Aus Sicht der Eigentümer hatte die Ehe damit, auch wenn sie gescheitert war, noch ein Gutes. //

[Detailinformationen: RA Falk Gütter, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-41, guetter@dresdner-fachanwaelte.de]

Kindesunterhalt 2021: Neues Jahr – Neuer Unterhalt – Neue Tabelle

Auch für das Jahr 2021 kommt es wieder zu Veränderungen beim Kindesunterhalt.

Die schöne Nachricht: Das Kindergeld wird ab dem 01.01.2021 erneut angehoben.

Es beträgt ab dem 01.01.2021

- beim 1. und 2. Kind: 219,00 Euro
- beim 3. Kind: 225,00 Euro und
- beim 4. und jedem weiteren Kind: 250,00 Euro

Die Leitlinien aller Oberlandesgerichte werden nun angepasst werden. Dabei wird sich erneut der Unterhaltsbedarf erhöhen. In der Folge müssen alle Unterhaltsverpflichteten, die einen Unterhaltstitel mit einem Prozentsatz errichtet haben, nunmehr ihre Zahlungen anpassen.

Tipp: Wer einen Dauerauftrag hat, sollte diesen zeitnah umstellen.

1. Minderjährige Kinder

In der untersten Einkommensstufe (**Mindestunterhalt** 100 %) sind folgende Zahlbeträge geschuldet:

Für Kinder der 1. Altersstufe (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) Bedarf 393,00 Euro (Anhebg. um 24,00 Euro)		
Zahlbetrag 1.+2. Kind	Zahlbetrag 3. Kind	Zahlbetrag ab 4. Kind
283,50 €	280,50 €	268,00 €

Für Kinder der 2. Altersstufe (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) Bedarf 451,00 Euro (Anhebg. um 27,00 Euro)		
Zahlbetrag 1.+2. Kind	Zahlbetrag 3. Kind	Zahlbetrag ab 4. Kind
341,50 €	338,50 €	326,00 €

Für Kinder der 3. Altersstufe (vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit) Bedarf 528,00 Euro (Anhebg. um 31,00 Euro)		
Zahlbetrag 1.+2. Kind	Zahlbetrag 3. Kind	Zahlbetrag ab 4. Kind
418,50 €	415,50 €	403,00 €

2. Volljährige

Zahlbetrag 1.+2. Kind	Zahlbetrag 3. Kind	Zahlbetrag ab 4. Kind
345,00 €	339,00 €	314,00 €

3. Kinder mit eigenem Hausstand

Für Kinder, die nicht bei ihren Eltern oder einem Elternteil leben, bleibt der Bedarf wie im Jahr 2020 bei 860 Euro unverändert.

[Detailinformationen: RAin Dr. Angelika Zimmer, Fachanwältin für Familienrecht, Telefon 0351 80718-34, zimmer@dresdner-fachanwalte.de]

Sofern Sie verpflichtet sind, höhere Beträge als den Mindestunterhalt zu zahlen, können Sie den neu geschuldeten Unterhalt aus der Tabelle (Anhang Zahlbeträge) des Oberlandesgericht Düsseldorf einfach ablesen.

Sie finden diese unter:

https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2021/Duesseldorfer-Tabelle-2021.pdf //

// Rechtsanwalt im Fokus

Der gebürtige Stuttgarter **Andreas Holzer** ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Partner der Kanzlei. Rechtsanwalt Holzer ist Spezialist auf dem Gebiet des Schadens- und Haftungsrechts. Er betreut sowohl Versicherungsgesellschaften und -vertreter als auch Versicherte umfassend in versicherungsrechtlichen Fragen. Daneben bilden verkehrsrechtliche Themen wie die Durchführung der Schadensregulierung und Durchsetzung von Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüchen seine Beratungsschwerpunkte. Ergänzt wird sein Portfolio um das Transport- und

Speditionsrecht. Ehrenamtlich engagiert er sich unter anderem im Vorstand des Caritasverbandes des Bistums Dresden-Meißen. Andreas Holzer ist sportlich aktiv und zählt seit Jahren zu den Stammläufern der Kanzlei bei der REWE Team Challenge und der TeamStaffel Dresden. //

Im Web unter:

<https://www.dresdner-fachanwalte.de/anwalte/andreas-holzer-fa-fuer-versicherungsrecht/>

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwalte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwalte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

